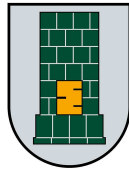


# STADT VELTEN



## **Richtlinie der Stadt Velten über die Förderung von Maßnahmen und Begegnungen/ Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Grand-Couronne (Richtlinie Städtepartnerschaft der Stadt Velten)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/ 12, [Nr. 16] in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

- (1) Grand-Couronne ist seit 1968 die offizielle Partnerstadt der Stadt Velten. Diese Städtepartnerschaft dient der Völkerverständigung in einem näher zusammenwachsenden Europa. Die Partnerstädte sind bestrebt, Kontakte zwischen den Bürgern zu knüpfen und sich auf vielfältige Weise auszutauschen, um das Verständnis untereinander zu vertiefen.
- (2) Das im Jahr 2011 gegründete Partnerschaftskomitee unterstützt dabei die Stadt Velten bei der Pflege und Förderung partnerschaftlicher Beziehungen mit der Stadt Grand-Couronne. Das Partnerschaftskomitee besteht aus Vertretern von Schulen, Vereinen und Organisationen, der Stadtverwaltung Velten und aus interessierten Bürgern.

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Stadt Velten und unterliegen den kommunalpolitischen Entscheidungen im Rahmen des jährlichen Haushaltes. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen wird durch diese Richtlinie nicht begründet. Bereits gewährte Förderung leitet keinen Anspruch auf künftige Förderung ab.
- (3) Die Stadt Velten fördert Erwachsenen-, Jugend- und Familienbegegnungen mit der Stadt Grand-Couronne, die vom Geist und vom Inhalt her dem Ziel der europäischen und internationalen Verständigung dienen. Förderfähig sind außerdem die Teilnahme an traditionellen

Veranstaltungen, gegenseitigen Ausstellungen und Treffen von Vereinen / Verbänden in beiden Städten.

- (4) Historisch gewachsene Veranstaltungen / Begegnungen sollen nach den folgenden Prioritäten gefördert werden:
1. Familienaustausch
  2. Schüleraustausch
  3. Jugendaustausch
  4. sonstige Begegnungen und Veranstaltungen

## **§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Gefördert werden Begegnungen / Veranstaltungen, die in den Städten Velten und Grand-Couronne stattfinden.
- (2) Von einer Förderung ausgeschlossen sind touristische oder kommerziell ausgerichtete Projekte.
- (3) Grundvoraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:
- a) die vollständige, termin- und formgerechte Antragstellung für geplante Projekte
  - b) die vollständige und korrekte Abrechnung aller bisher gewährten Zuwendungen aus vergangenen Projekten.

## **§ 3 Zuwendungsempfänger**

- (1) Zuwendungen können erhalten:
- a) Schulen, Bildungs- und Jugendfreizeiteinrichtungen
  - b) Vereine und Verbände mit gemeinnützigen Zielen
  - c) Einzelpersonen
- (2) Die unter § 3 (1) benannten Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz bzw. ihre Hauptwohnung in Velten haben bzw. Veltener Schulen und Vereinen angehören und ein Projekt / Maßnahme gem. § 1 dieser Richtlinie organisieren, durchführen und finanzieren oder an einem Projekt teilnehmen.
- (3) In Ausnahmefällen können auch Einzelpersonen berücksichtigt werden, die ihren Zweitwohnsitz in Velten haben und sich für die Städtepartnerschaft engagieren.
- (4) Bei Wohnortwechsel von ehemaligen Veltener Bürgern, die bereits langjährige partnerschaftliche Beziehungen mit der Partnerstadt pflegen (d. h. mindestens 5 Jahre) und sich weiterhin in der Stadt Velten engagieren, können auf Antrag trotzdem die vorgenannten Zuwendungsregelungen in Anspruch genommen werden.

## **§ 4 Art und Höhe der Zuwendung**

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen für:

(1) Veranstaltungen in Velten / Familienaustausch

Die Stadt Velten kann den Gastfamilien aus Velten folgende Zuschüsse gewähren:

- a) Verpflegungskosten für die Teilnahme am Festempfang der Bürgermeisterin
- b) Kosten für den von der Stadt organisierten gemeinsamen Tagesausflug mit den französischen Gastfamilien

Eine Antragstellung für diese Zuschüsse ist nicht erforderlich. Diese Zuschüsse werden nicht an die Familien ausgezahlt.

Eine Bezuschussung der Stadt Velten für die Teilnahme an partnerschaftlichen Beziehungen / Besuchen erfolgt nur bei tatsächlicher Aufnahme und Bewirtung von Gästen. Eine Bezuschussung erfolgt nur entsprechend der Anzahl von Gästen aus Grand-Couronne, die bei den deutschen Gastfamilien aufgenommen und bewirtet werden.

Für die französischen Gäste werden die Kosten für die Veranstaltungen gemäß § 4 (1) a) und b) komplett von der Stadt Velten übernommen.

(2) Begegnungen / Veranstaltungen in Velten / sonstige Veranstaltungen

(z. B. Schüleraustausch, Jugendaustausch, traditionelle Veranstaltungen)

Die Stadt Velten kann den Aufenthalt von Besuchern aus Grand-Couronne finanziell bezuschussen. Zuschussfähig sind folgende Kostenarten:

- a) Übernachtungskosten (sofern keine Gastfamilien zur Verfügung stehen)
- b) Kosten für Besichtigungen und Eintritte bzw. die damit verbundenen Reisekosten (gegen Nachweis bzw. pauschal 0,20 € pro gefahrenem Kilometer)
- c) Verpflegungskosten (ausschließlich im Rahmen des Schüler- / Jugendaustauschs)

(3) Veranstaltungen in Grand-Couronne

Zuschussberechtigte nach § 3, die zu einer partnerschaftlichen Begegnung / Veranstaltung nach Grand-Couronne reisen, können einen Reisekostenzuschuss beantragen.

Hierbei kann die Stadt Velten

- a) bis zu 30 % der Fahrkosten bei Erwachsenenbegegnungen, Familientreffen, traditionellen Festen und Treffen von Vereinen, jedoch maximal 100 € pro Person, erstatten
- b) bis zu 50 % der Fahrkosten bei Schüler- / Jugendaustauschen, jedoch maximal 150,00 € pro Person, erstatten (Nachweis erforderlich). Als Jugendliche gelten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Betreuer von Schüler- / Jugendfahrten erhalten ebenfalls bis zu 50 % der Fahrtkosten.
- c) bei der Nutzung von Privatfahrzeugen eine Kilometerpauschale von 0,20 € pro PKW sowie 0,25 € pro Kleinbus / Transporter pro gefahrenem Kilometer, maximal jedoch 100,00 € pro Person, gewähren.

## **§ 5 Teilnehmerbegrenzungen**

- (1) Für die Teilnahme am Familienaustausch in Velten bzw. in Grand-Couronne können maximal 30 Gäste aus der jeweiligen Partnerstadt bezuschusst werden. Die Teilnehmer der offiziellen Delegationen sind hier nicht inbegriffen.  
Die Teilnehmerzahl für folgende Begegnungen / Veranstaltungen ist wie folgt begrenzt:
  - a) Jugendaustausch: maximal jeweils 7 Jugendliche und 2 Betreuer aus Velten bzw. Grand-Couronne
  - b) Schüleraustausch: maximal jeweils 20 Schüler/innen und 2 Lehrer aus Velten bzw. Grand-Couronne
  - c) sonstige Begegnungen / Veranstaltungen: maximal 10 Teilnehmer aus der jeweiligen Partnerstadt

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Alle für das laufende Haushaltsjahr geplanten Aktivitäten sind bis spätestens 31.01. anzuzeigen.
- (2) Der Antrag auf Bezuschussung ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Begegnung / Veranstaltung schriftlich bei der Stadtverwaltung Velten, Fachbereich Soziales / Bürgerservice / Personal, Rathausstraße 10, 16727 Velten, einzureichen.  
Das entsprechende Antragsformular zur Gewährung einer Zuwendung ist beim Fachbereich Soziales / Bürgerservice / Personal, Rathausstraße 10, 16727 Velten, erhältlich. Es steht außerdem auf der Webseite [www.velten.de](http://www.velten.de) unter Formularen als Download zur Verfügung.
- (3) Die Stadtverwaltung entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und über die zuwendungsfähigen Anträge im Rahmen dieser Förderrichtlinie und der gültigen Haushaltsatzung. Das Partnerschaftskomitee kann hierzu Empfehlungen aussprechen.
- (4) Der Antragsteller erhält vom Fachbereich Soziales / Bürgerservice / Personal den Zuwendungsbescheid zusammen mit dem Formular für den Verwendungsnachweis.
- (5) Die Zuwendung wird jeweils im Anschluss an die Partnerschaftsbegegnung und nach Vorlage bzw. Prüfung aller Nachweise überwiesen.
- (6) Spätestens 6 Wochen nach der Begegnung / Veranstaltung ist gegenüber dem Fachbereich Soziales / Bürgerservice / Personal eine Abrechnung mit dem Nachweis der Zuschussverwendung vorzunehmen. Der Abrechnung sind auf Verlangen ein kurzer Bericht über die Begegnung / Veranstaltung sowie Fotos in digitalem Format für die Veröffentlichung im Velten Journal bzw. für die Fortschreibung der Chronik zur Städtepartnerschaft beizufügen.
- (7) Der Zuschuss darf nur zu seinem vorgesehenen Zweck verwendet werden. Hierfür ist der Zuwendungsempfänger verantwortlich.
- (8) Gewährte Zuschüsse an den Antragsteller von dritter Seite sind zu offenbaren und in die Abrechnung der Gesamtkosten einzubeziehen.
- (9) Der Antragsteller ist verpflichtet, einen bereits gezahlten Zuschuss in voller Höhe bzw. teilweise zurückzahlen, wenn sich im Nachgang herausstellt,

- a) dass er im Zuwendungsantrag falsche oder unvollständige Aussagen gemacht hat.
- b) wenn der Antragsteller den Verwendungszweck ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle geändert hat.
- c) wenn für die geförderte Maßnahme Zuschüsse von Dritten gewährt wurden, die nicht in der Gesamtabrechnung aufgeführt waren.

### **§ 7 Ausnahmeregelungen**

- (1) Für Begegnungen / Veranstaltungen im Rahmen des Jugend- bzw. Schüleraustauschs kann auf Antrag eine Vorauszahlung des Zuschusses erfolgen. Hierzu muss die Abrechnung unter Vorlage aller Belege ebenfalls innerhalb von 6 Wochen nach der Begegnung / Veranstaltung vorgelegt werden. Zu viel gezahlte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.
- (2) Im Einzelfall aus besonderem Anlass bzw. aus wichtigem Grund sind Ausnahmen oder Abweichungen von dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Velten, 11.12.2012

---

Ines Hübner  
Bürgermeisterin